

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.9 vom 1. Mai 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2020.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.9 du 1 mai 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.9 del 1 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Mit ihrer Beschwerde rügt die Beschwerdeführerin zunächst in formeller Hinsicht eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs betreffend die in Ziff. 7 lit. f und lit. g des angefochtenen Entscheids festgelegten Aufgaben der Beistandsperson. Sie sei weder vor dem Entscheid vom 8. August 2019, noch vor dem angefochtenen Entscheid vom 19. Dezember 2019 dazu angehört worden und der angefochtene Entscheid enthalte auch keine Begründung für die dem Beistand übertragenen Aufgaben (Beschwerde, E. 6 S. 7 f.).

2.2 Aus dem rechtlichen Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) fliesst auch der Anspruch auf Begründung eines Entscheids in einer Art und Weise, sodass daraus die Überlegungen hervorgehen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid abstützt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. zum Ganzen VGE VD.2015.222 und 223 vom 2. Juni 2016 E. 2.5.1; BGE 137 II 266 E. 3.2 S. 270, 134 I 83 E. 4.1 S. 88, 133 III 439 E. 3.3 S. 445; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 343 ff.).

2.3 Im angefochtenen Entscheid wird unter III «die Erweiterung der Beistandschaft» abgehandelt (angefochtener Entscheid, Rz. 17-19). In der Begründung wird dabei im Wesentlichen auf den früheren Entscheid der KESB vom 7. Juni 2018 verwiesen, mit welchem der Kindsmutter bereits die Weisung erteilt worden war, die sozialpädagogische Familienbegleitung weiterzuführen. Ergänzend wird im angefochtenen Entscheid auf die aktuelle Situation Bezug genommen und die Übertragung der Obhut über C\_\_\_\_\_ auf die Mutter als Begründung angeführt (angefochtener Entscheid, Rz. 19). Der angefochtene Entscheid bestätigt somit die Aufgaben der Beistandsperson, wie sie bereits im Entscheid vom 7. Juni 2018 festgelegt sowie auch im Einzelentscheid betreffend die vorsorglichen Massnahmen vom 8. August 2019 wiederholt und ausführlich begründet wurden. Eine «Erweiterung» der Beistandschaft ist entgegen dem irreführenden Zwischentitel nicht erfolgt. Im Übrigen wurde die Kindsmutter zuletzt am 28. November 2019 zwischen dem Entscheid vom 8. August 2019 und dem angefochtenen Entscheid angehört (vgl. act. 4 S. 88 ff.). Sie hatte daher Anlass, sich zumindest zu den bereits bisher bestehenden Aufgaben der Beistandsperson zu äussern. Die Begründung genügt damit den gesetzlichen Anforderungen und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

2.4 Mit dem Auftrag an die Beistandsperson, alternative Wohnmöglichkeiten für C\_\_\_\_\_ zu prüfen, wird auch diese bereits im Einzelentscheid der KESB vom 8. August 2019 angeordnete vorsorgliche Massnahme wortwörtlich übernommen (angefochtener Entscheid,

Dispositiv Ziff. 7 lit. g). Die Aufgabe wurde zum damaligen Zeitpunkt damit begründet, dass weder bei der Mutter noch beim Vater ein optimales Umfeld für C\_\_\_\_ bestehe (vgl. Einzelentscheid vom 8. August 2019, Rz. 27 [act. 4 S. 455]). Im angefochtenen Entscheid finden sich dazu keine Ausführungen. Ob die Wiederholung dieses Auftrags im Dispositiv des angefochtenen Entscheids ■ in Bestätigung der vorsorglichen Massnahme ■ ohne erneute Wiederholung der Begründung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt, kann indessen offen gelassen werden. Wie darzulegen sein wird, ist der angefochtene Entscheid in diesem Punkt aufzuheben (vgl. E. 6.3 hiernach).

### **E. 3**

3.1 In der Sache erwog die Vorinstanz, dass die Obhut über C\_\_\_\_ der Mutter zugeteilt werde. C\_\_\_\_ lebe seit August 2019 bei seiner Mutter und ihrem Ehemann. Dort fühle er sich wohl und die Mutter sei eine wichtige Bezugsperson. C\_\_\_\_s Wunsch, weiterhin bei seiner Mutter zu wohnen sei unverändert. Für die vom Vater geltend gemachte Kindeswohlgefährdung lägen keine konkreten Hinweise vor. Einer allfälligen möglichen Gefährdung könne mit der seit dem 7. Juni 2018 bestehenden sozialpädagogischen Familienbegleitung Rechnung getragen werden (angefochtener Entscheid, Rz. 13 f. und Dispositiv Ziff. 1). Betreffend den persönlichen Verkehr zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater wurde als Minimalregelung jedes zweite Wochenende von Freitag, 18:00 Uhr bis Samstag, 17:00 Uhr festgelegt. Zwar habe sich C\_\_\_\_ gegen eine behördliche Regelung ausgesprochen und sei der Wille des Kindes eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr. Jedoch stehe die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs nicht im freien Belieben des Kindes. Angesichts der langjährigen Auseinandersetzungen der Eltern befinde sich C\_\_\_\_ in einem Loyalitätskonflikt. Es sei jedoch wichtig, dass die Beziehung zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater weiterhin aufrechterhalten bleibe und der Kontakt nicht abgebrochen werde (angefochtener Entscheid, Rz. 15 f. und Dispositiv Ziff. 2). Sodann erhielt der neu eingesetzte Beistand namentlich den Auftrag, den weiteren Verlauf der Wohnsituation von C\_\_\_\_ zu überwachen und bei Bedarf einen Antrag auf Änderung zu stellen (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. d) sowie C\_\_\_\_s Eingliederung bei der Mutter zu begleiten (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. e). Ferner wurde der Beistand beauftragt, weiterhin für die Einhaltung der Weisungen an die Kindsmutter betreffend die sozialpädagogische Familienbegleitung besorgt zu sein und gegebenenfalls eine neue Begleitung zu organisieren (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. f) sowie zusammen mit C\_\_\_\_ alternative Wohnmöglichkeiten bzw. -formen anzusehen (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. g).

3.2 Mit ihrer Beschwerde stellt die Beschwerdeführerin den Entscheid der KESB vom 19. Dezember 2019 nicht grundsätzlich in Frage. Sie wendet sich nur gegen die behördliche Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 2) sowie die dem Beistand übertragenen Aufgaben betreffend die sozialpädagogische Familienbegleitung und die Prüfung alternativer Wohnmöglichkeiten bzw. -formen (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. f und g). Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 273 und 274 ZGB. Die behördliche Regelung der Besuche von C\_\_\_\_ bei seinem Vater verletze das Kindeswohl und widerspreche dem ausdrücklich geäusserten Willen des Kindes sowie der Empfehlung der bisherigen Beiständin (Beschwerde, E. 5 S. 4). Ferner moniert die Beschwerdeführerin die Weiterführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Entgegen den wiederholten Unterstellungen des Kindsvaters bestehe keine Gefährdung bei

ihrer Familie (Beschwerde, E. 6 S. 8). Schliesslich wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Auftrag der Beistandsperson, mit C\_\_\_\_ alternative Wohnmöglichkeiten bzw. -formen anzusehen. Angesichts der ihr mit gleichem Entscheid definitiv übertragenen Obhut über C\_\_\_\_ sei die Erweiterung der Aufgaben der Beistandsperson nicht gerechtfertigt (Beschwerde, E. 6 S. 8).

#### **E. 4**

S. 127; Anhörung der Kindsmutter vom 28. November 2019, act. 4 S. 88).

4.2.3C\_\_\_\_ lebte nach der Trennung der Eltern bis im August 2019 bei seinem Vater. Es besteht demnach eine langjährige und konstante Beziehung zwischen Vater und Sohn. Diese bestehende Beziehung ist im Interesse beider zu schützen und zu pflegen. Dazu müssen beide entsprechend ihrem Alter und ihrer familiären Stellung beitragen. Der Vater reagierte auf den Wegzug von C\_\_\_\_ mit einer grossen Anzahl umfangreicher «Gefährdungsmeldungen» an die KESB. Diese bestätigen das von C\_\_\_\_ gezeichnete Bild des Vaters als einen Menschen, der seine eigenen Bedürfnisse mit viel Druck zu erkennen gibt und durchzusetzen versucht. Mit dieser Seite des Vaters muss C\_\_\_\_ sich auseinandersetzen und kann seinem Vater nicht durch Beziehungsabbruch einfach ausweichen. Es dient nicht dem Wohl eines fast 14-jährigen Jungen, wenn die Gestaltung seiner Beziehung zu seinen Eltern allein in seinen Händen liegt. Sein Wunsch nach Gleichbehandlung mit seinem älteren Bruder ist zwar verständlich, aber von einer kindlichen «ich auch»-Perspektive geprägt. Im Übrigen bezeichnete die bisherige Beiständin die fehlende Regelung des Besuchsrechts zwischen C\_\_\_\_s Bruder und seiner Mutter klar als Versäumnis (Bericht der Beiständin vom 28. Oktober 2019, act. 4 S. 128). Abgesehen davon, dass daraus kein Anspruch auf Gleichbehandlung abgeleitet werden kann, liegt ein entscheidender Unterschied in der Beziehung zwischen C\_\_\_\_s Bruder und seiner Mutter. Diese hat offenbar Vertrauen, dass ihr Kontakt zu C\_\_\_\_s Bruder intakt ist, der regelmässig zum Abendessen zu ihrer Familie kommt. Deshalb hat sie auf eine behördliche Regelung verzichtet (Anhörung der Kindsmutter vom 28. November 2019, act. 4 S. 88). Demgegenüber besteht zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater seit dem Wegzug von C\_\_\_\_ kein eingespielter Kontakt und dem Vater fehlt offensichtlich das Vertrauen, dass sein Sohn ihn regelmässig besuchen kommt (Anhörung des Kindsvaters vom 21. November 2019, act. 4 S. 99). C\_\_\_\_ muss somit lernen damit umzugehen, dass sein Vater und seine Mutter sich in ihrer Beziehungsgestaltung zu den Kindern nicht gleich verhalten. So hat er zwei Vorbilder, nach denen er sich richten oder von denen er sich im eigenen Verhalten abgrenzen kann. Dieser Lernprozess gehört zu seiner persönlichen Entwicklung. Die behördliche Festlegung der Besuche beim Vater jedes zweite Wochenende während einer Nacht kann ihn darin unterstützen und stärken, seine Beziehung zu seinem Vater in einem klaren und geschützten Rahmen weiter zu leben. Kann das gegenseitige Vertrauen so aufgebaut werden, so scheinen in Zukunft auch einverständliche Regelungen zwischen Sohn und Vater in Absprache mit der Mutter möglich.

4.2.4Weitere, schwerwiegende und mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarende Gründe, weshalb die Wahrnehmung des Besuchsrechts in seine Hände zu legen sei, nennt C\_\_\_\_ nicht. Schwerwiegende Erlebnisse psychischer oder physischer Art mit dem Vater liegen nicht vor (vgl. Bächler, a.a.o., Art. 273 ZGB N 35, mit Hinweisen). Dem Vater wird grundsätzlich ein guter Umgang mit den Kindern attestiert und die sozialpädagogische Familienbegleitung wurde Ende Oktober 2019 beendet (vgl. Bericht der Beiständin vom 28. Oktober 2019, act. 4 S. 128). Trotz altersbedingt zugestandener Fähigkeit zu autonomer

Willensbildung, kann C\_\_\_\_\_ nicht in Eigenregie bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen er Umgang mit seinem Vater haben möchte. Zumal die bisherige Beiständin wiederholt von C\_\_\_\_\_s Loyalitätskonflikt gegenüber seinen Eltern berichtete (vgl. die Berichte der Beiständin vom 20. Mai 2019 und 30. Oktober 2018, act. 4 S. 566 und 524). C\_\_\_\_\_s ablehnende Haltung bezüglich einer behördlichen Regelung der Besuche beim Vater genügt nicht, um die Festlegung dieses Kontakts als mit dem Kindeswohl nicht vereinbar zu bezeichnen. Die im angefochtenen Entscheid getroffene Besuchsregelung ist daher nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Mit der Vorinstanz ist dem Vater aber dringend anzuraten, C\_\_\_\_\_ und dessen neues familiäres Umfeld zu respektieren, wenn ihm an der Beziehung zu ihm gelegen ist.

#### **E. 4.1**

4.1.1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB stellt eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB dar. Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindeswohl ist, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (BGer 5A\_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2, in FamPra.ch 2020 S. 237, mit Hinweisen auf BGE 131 III 209 E. 5 S. 212, 130 III 585 E. 2.1 S. 587 f. und BGer 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3, in FamPra.ch 2016 S. 302). Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinne liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGer 5A\_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit Hinweisen auf BGE 122 III 404 E. 3b S. 407 und BGer 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in FamPra.ch 2016 S. 302). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf persönlichen Verkehr dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist (BGer 5A\_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit weiteren Hinweisen). Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnissmässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen (BGer 5A\_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4 mit Hinweis auf BGE 130 III 585 E. 2.2.1. S. 589), und der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt nur als ultima ratio in Frage; er ist einzig statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGer 5A\_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit Hinweisen auf BGE 122 III 404 E. 3b S. 407; 120 II 229 E. 3b/aa S 233; BGer 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in FamPra.ch 2016 S. 302).

4.1.2 Bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts ist auf den Willen des Kindes Rücksicht zu nehmen. Dabei ist zunächst das Alter des Kindes zu berücksichtigen bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, welche ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen ist (BGer 5A\_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2, in FamPra.ch 2020 S. 238). Bei ablehnender Haltung des Kindes ist zwar kein gerichtsübliches Besuchsrecht anzuordnen, in der Regel kann ihm aber angesichts der schicksalhaften Eltern-Kind-Beziehung ein minimales Besuchsrecht zugemutet werden. Auf jeden Fall darf nach der Praxis des Bundesgerichts der Umgang mit dem nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elernteil nicht allein vom Willen des Kindes abhängen. Das Wohl des Kindes ist nämlich nicht nur aus seiner subjektiven Sicht mit Blick auf sein momentanes Befinden zu beurteilen, sondern auch objektiv und mit Blick auf seine künftige Entwicklung. Bei urteilsfähigen Kindern ist gegen ihren starken Willen von der Festsetzung eines Besuchsrechts abzusehen. Allerdings bildet auch in einer solchen Situation der Wille des Kindes nicht das einzige Kriterium. Mit zu berücksichtigen sind auch die Gründe für die Weigerung des Kindes. Auch urteilsfähige Kinder sind sich in der Regel der psychologischen und rechtlichen Konsequenzen der Kontaktverweigerung nicht bewusst (Büchler, FamKomm Scheidung, Band I, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 273 ZGB N 33 ff.; vgl. BGer 5A\_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2, in FamPra.ch 2020 S. 238, mit Hinweis). Es gilt die psychologische Erkenntnis als anerkannt, dass in der Entwicklung des Kindes die Beziehung zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann. Dabei ist gerade bei Knaben die Orientierungsmöglichkeit an einer väterlichen Identifikationsfigur von Bedeutung (vgl. BGer 5A\_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2, in FamPra.ch 2020 S. 238, mit Hinweis auf 5A\_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in FamPra.ch 2016 S. 302, BGE 130 III 585 E. 2.2.2 S. 590).

## **E. 4.2**

4.2.1 Im angefochtenen Entscheid wurde betreffend den persönlichen Verkehr zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater als Minimalregelung jedes zweite Wochenende von Freitag, 18:00 Uhr bis Samstag, 17:00 Uhr festgelegt (vgl. Dispositiv Ziff. 2). C\_\_\_\_, der [...] 2020 14 Jahre alt wird, verweigert den Kontakt zu seinem Vater nicht vollständig, möchte aber selber darüber bestimmen, wann er den Kontakt wahrnimmt. Er beruft sich zur Hauptsache auf das Recht, gleich wie sein älterer Bruder behandelt zu werden, welchem die freie Kontaktgestaltung zur Mutter zugestanden werde. Befragt nach den Gründen, warum er sich beim Vater nicht wohl fühle, nannte er dessen Drängen auf weitere Besuche und dass er laut werde und ihn zur Familie der Mutter ausfrage. Gleichzeitig kann er aber auch Aspekte des Zusammenseins mit dem Vater schildern, wie Kochen und Ausflüge, die ihm gefallen (Anhörung vom 29. November 2019, act. 4 S. 87; Bericht der Beiständin vom 28. Oktober 2019, act. 4 S. 127).

4.2.2 Aufgrund des Alters von C\_\_\_\_ sind seine Wünsche stark zu gewichten, so wie es die Beiständin in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2019 getan hat (vgl. act. 4 S. 125 ff.). Andererseits scheint C\_\_\_\_ dazu zu neigen, Beziehungen, wenn sie für ihn zu einer Herausforderung werden, auszuweichen. Diese Neigung zeigt sich nicht nur in seinem Wunsch nach einem Wohnortwechsel vom Vater zur Mutter. Auch die Psychotherapeutin E\_\_\_\_ wurde eingesetzt, nachdem C\_\_\_\_ die vorherige Therapeutin nicht mehr passte (Gespräch mit der Kindsmutter vom 11. Juni 2019, act. 4 S. 501). Zu E\_\_\_\_ ging er in der Folge aber auch nicht mehr gerne, weshalb die Therapie ganz abgebrochen wurde (Anhörung vom 29. November 2019, act. 4 S. 87). Ein weiteres Beispiel ist der mit dem

angefochtenen Entscheid notwendig gewordene Wechsel der Beistandsperson. Die Äusserung von C\_\_\_\_, er habe sich von der Beiständin unter Druck gesetzt gefühlt, spielte dabei offenbar eine wesentliche Rolle (angefochtener Entscheid, Rz. 20; Bericht der Beiständin vom 28. Oktober 2019, act.

## **E. 5**

5.1 Die Beschwerdeführerin wehrt sich sodann gegen die der Beistandsperson übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. f).

5.2 Die Weiterführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung wurde bereits im Entscheid der KESB vom 7. Juni 2018 sowie in deren Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 8. August 2019 angeordnet. Die im Entscheid vom 8. August 2019 angeführte Begründung, nämlich die Unsicherheit, wie gut es C\_\_\_\_ in der Familie der Mutter geht, hat aufgrund der zahlreichen Meldungen des Vaters nach wie vor eine gewisse Gültigkeit. Entscheidend zum aktuellen Zeitpunkt ist aber, dass C\_\_\_\_ die Therapie bei E\_\_\_\_ abgebrochen, jedoch offenbar zum Familienbegleiter F\_\_\_\_ Vertrauen gefunden hat. Angesichts der psychischen Fragilität von C\_\_\_\_, die sich in der näheren Vergangenheit beispielsweise gezeigt hat, als er auf eine befahrene Strasse rannte (Aktennotiz der KESB vom 11. November 2019, act. 4 S. 120; E-Mail von F\_\_\_\_ vom 25. November 2019, act. 4 S. 91), ist die Weisung zu Recht bestätigt worden. Nachdem im angefochtenen Entscheid auch die Übertragung der Obhut auf die Mutter bestätigt wurde, soll durch die Weiterführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung ■ vorzugsweise mit F\_\_\_\_ ■ sichergestellt werden, dass für C\_\_\_\_ eine aussenstehende Drittperson zur Verfügung steht, zu welcher er Vertrauen hat.

## **E. 6**

6.1 Schliesslich richtet sich die Beschwerde gegen den Auftrag der Beistandsperson, zusammen mit C\_\_\_\_ alternative Wohnmöglichkeiten bzw. -formen anzusehen (angefochtener Entscheid, Dispositiv Ziff. 7 lit. g).

6.2 Auch diese Aufgabe an die Beistandsperson wurde bereits im Entscheid der KESB betreffend die vorsorglichen Massnahmen vom 8. August 2019 angeordnet. Sie wurde damit begründet, dass weder bei der Mutter noch beim Vater ein optimales Umfeld für C\_\_\_\_ bestehe (Einzelentscheid vom 8. August 2019, Rz. 27 [act. 4 S. 455]). Bis zum angefochtenen Entscheid vom 19. Dezember 2019 wurden von der bisherigen Beiständin diesbezüglich jedoch keinerlei Bemühungen unternommen. In ihrem Bericht vom 28. Oktober 2019 hielt sie lediglich fest, dass eine Platzierung von C\_\_\_\_ bis zur endgültigen Klärung und Installierung des Besuchsrechts unverhältnismässig wäre und nicht dem Kindeswohl dienen würde. Allenfalls wäre eine solche Platzierung früher prüfenswert gewesen (act. 4 S. 128). Der angefochtene Entscheid macht zu dieser Aufgabe an die Beistandsperson keine Ausführungen und begründet die Erneuerung des Auftrages nicht.

6.3 Während die Prüfung alternativer Wohnmöglichkeiten und -formen in Ergänzung der mit Einzelentscheid vom 8. August 2019 angeordneten vorsorglichen Massnahmen durchaus hätte sinnvoll sein können, steht der Auftrag nunmehr in einem gewissen Gegensatz zur bestätigten Übertragung der Obhut auf die Mutter. C\_\_\_\_ wohnt seit August 2019 bei seiner Mutter und fühlt sich bei ihr offenbar wohl (vgl. angefochtener Entscheid, Rz. 14). Die Suche nach anderen Wohnmöglichkeiten könnte die von der KESB angestrebte Beruhigung der Situation gefährden (vgl. angefochtener Entscheid, Rz. 16). Mit den der

Beistandsperson übertragenen Aufgaben gemäss den Dispositivziffern 7 lit. d, e und f des angefochtenen Entscheids ist die Überwachung der erfolgreichen weiteren Eingliederung von C\_\_\_\_ bei der Mutter sichergestellt. So hat die Beistandsperson die Pflicht, der KESB einen Antrag zu stellen, sollte sich eine anderweitige Unterbringung von C\_\_\_\_ aufdrängen. Auf die Übertragung der Aufgabe an die Beistandsperson gemäss Ziff. 7 lit. g des Dispositivs kann deshalb verzichtet werden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen.

## **E. 7**

7.1 Daraus folgt, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Entscheid vom 19. Dezember 2019 betreffend den Auftrag an den Beistand, mit C\_\_\_\_ alternative Wohnmöglichkeiten bzw. -formen anzusehen (Dispositiv Ziff. 7 lit. g), aufzuheben ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

7.2 Die beantragte unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung ist zu bewilligen. Das Rechtsbegehren betreffend die Aufhebung der behördlichen Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater ist angesichts der jahrelangen familiären Streitigkeiten jedoch nur knapp als nicht aussichtslos zu bezeichnen. Die hoheitliche Festsetzung des Besuchsrechts ist die Regel, wenn Eltern und Kind sich nicht einigen können. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und -vertretung ist einzig dem Umstand geschuldet, dass der vorinstanzliche Entscheid nur sehr knapp begründet, weshalb der Kontakt zwischen C\_\_\_\_ und seinem Vater nicht in das Belieben des Kindes gestellt werden darf. Demgegenüber fällt das teilweise Obsiegen der Beschwerdeführerin betreffend die Dispositivziffer 7 lit. g des angefochtenen Entscheids (Prüfung alternativer Wohnmöglichkeiten und -formen) bei der Beurteilung der Prozessaussichten nicht ins Gewicht. Angesichts der lediglich untergeordneten Bedeutung dieses Auftrags an die Beistandsperson, hätte eine vernünftig überlegende, die Prozesskosten selber tragende Partei wohl auf eine Beschwerde verzichtet.

7.3 Damit dringt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde im Wesentlichen nicht durch und trägt die ordentlichen Kosten dieses Verfahrens mit einer reduzierten Gebühr in Höhe von CHF 800.■ (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG; § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Diese gehen aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Vertreter der Beschwerdeführerin ist zudem ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. In seiner Honorarnote vom 3. März 2020 macht er einen Aufwand von

## **E. 8**

Stunden zum Ansatz von CHF 200.■ geltend, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer. Darauf kann grundsätzlich abgestellt werden, jedoch werden die Auslagen für Fotokopien nur zum im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege üblichen Ansatz von CHF ■.25 entschädigt (vgl. Verfügung vom 5. März 2020).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.